

STATUTEN

I. Grundlagen

ARTIKEL 1 – NAME

Unter dem Namen Stadt-Hus e.V.
besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches.

ARTIKEL 2 – SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich (ZH),
Stadt-Hus c/o Nina Büsser, Kalkbreitestrasse 86, 8003 Zürich

ARTIKEL 3 – ZWECK & ZIEL

3.1 Der Verein bezweckt die Realisierung eines Stadt-Hus in Zürich. Er darf alle
Tätigkeiten ausüben, welche mit diesem Zweck zusammenhängen oder geeignet sind,
diesen zu fördern. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

3.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

3.3. Die Vision des Stadt-Hus ist ein offener Versammlungsort für die ganze Stadt, ein
Zeichen der Würdigung und Empowerment der Bevölkerung. Das Stadt-Hus bringt die
Menschen mit unterschiedlichsten Lebensrealitäten unter ein Dach, fördert Austausch,
Respekt und Gemeinschaft.

Das Stadt-Hus ist ein Haus für soziales Stadtleben, für öffentlichen Wissenstransfer und
den Aufbau einer gemeinsamen Kultur.

II. Mittel

ARTIKEL 4 – MITTEL

Der Verein finanziert sich aus:

1. Spenden und Vermächtnisse,
2. Sponsoring,
3. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
4. staatlichen Beiträgen,
5. Mitglieder Beiträge

III. Mitgliedschaft

ARTIKEL 5 MITGLIEDSCHAFT & BEITRÄGE

- 5.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, und Passivmitgliedern.
- 5.2 Aktivmitglied kann werden, wer sich aktiv an der Umsetzung des in Artikel 3 umschriebenen Vereinszwecks beteiligt.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Arbeit des Vereins durch ihren Beitrag oder weitere finanzielle Zuwendungen unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5.5 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt und betragen pro Jahr:
 - für Aktivmitglieder: kein Beitrag
 - für Passivmitglieder: frei wählbar, mindestens 10,- CHF jährlich.
- 5.6 Der Eintritt der aktiven Mitglieder erfolgt mit der Aufnahme durch die Vereinsversammlung. Der Eintritt der passiven Mitglieder Erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 5.7. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen und/oder ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen mit Mehrheitsbeschluss ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass der Ausschluss der nächsten Vereinsversammlung vorgelegt wird.
- 5.8 Der Austritt erfolgt schriftlich und ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5.9. Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod.
Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung.

IV. Organisation des Vereins

ARTIKEL 6 Organisation und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

Die Mitglieder der obigen Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann ihnen die effektiven Spesen entschädigen.

Vereinsversammlung

- 6.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt.
- 6.2 Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.
- 6.3 Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung ein.
- 6.4 Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ein Quorum ist nicht erforderlich.
- 6.5 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichtscheid des/der Vorsitzenden (PräsidentIn).
- 6.6 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Aufnahme von Neumitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Abnahme der Jahresrechnung und des RevisorInnenberichts
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
 - Beschlussfassung über Anträge, die ihr der Vorstand unterbreitet
 - Änderung der Statuten

ARTIKEL 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens einer weiteren natürlichen Personen zusammen. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst.

Er führt die laufenden und vollzieht die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäfte. Darüber hinaus regelt er die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist befugt, seine Kompetenzen generell oder für Einzelgeschäfte an Dritte zu delegieren.

1. Zur Leitung der Tagesgeschäfte des Vereins kann die Generalversammlung eine Geschäftsstelle einsetzen, die als geschäftsführendes Organ in eigener Verantwortlichkeit handelt.

2. Der Vorstand legt die Zahl der Mitglieder der Geschäftsstelle fest und bezeichnet deren Vorsitzenden/Vorsitzende und die Organisation der Geschäftsstelle.

3. Die Geschäftsstelle vertritt die Interessen des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse

des Vorstands. Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsstelle alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele des Vereins fördern.

4. Um diese Massnahmen umzusetzen sind die Mitglieder der Geschäftsstelle im Namen des Vereins einzeln zeichnungsberechtigt.

5. Der Vorstand definiert die Organisation von Vorstand und Geschäftsstelle in einem Geschäftsreglement und lässt dieses von der Generalversammlung genehmigen.

ARTIKEL 8 Die RechnungsrevisorInnen

8.1 Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Händen der Vereinsversammlung. Sie werden durch die Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dieses Geschäft kann auch an ein externes Treuhandbüro vergeben werden.

8.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 9 Änderung der Statuten

1. Die Statuten können an der Vereinsversammlung geändert werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Änderung muss aus der Einladung ersichtlich sein.

ARTIKEL 10 Auflösung des Vereins

10.1 Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Aktivmitglieder gestellt werden.

10.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung beschlossen werden, an der mindestens 3/4 aller Aktivmitglieder anwesend sind. Das Traktandum muss in der Einladung zur Vereinsversammlung bekannt gegeben werden.

10.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

10.4 Wenn in einer ersten Vereinsversammlung nicht 3/4 aller Mitglieder anwesend sind, kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden, in der die Auflösung mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden kann, sofern 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Art. 77 ZGB bleibt vorbehalten.

10.5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine andere kulturelle steuerbefreite Einrichtung mit ähnlicher Zielsetzung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 11 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 12 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12.4.2024 angenommen, an den ausserordentlichen Generalversammlungen vom 23.8.2024 und 25.11.2025 teilweise revidiert und sofort in Kraft gesetzt worden.